

L I T E R A T U R

Bücher *)

Académie de Droit International établie avec le concours de la Dotation Carnegie pour la Paix Internationale. **Recueil des Cours.** 1934 III (Tome 49 de la Collection). Paris: Sirey 1934. 890 S. Frs. 40.—.

An völkerrechtlichen Beiträgen enthält der Band zunächst die Arbeit von John B. Whittton, *La règle pacta sunt servanda* (S. 147—276). Verf. führt die verpflichtende Wirkung der Verträge auf gewohnheitsrechtliche Anerkennung zurück und sieht den Geltungsgrund dieses Völkergewohnheitsrechtes in einer höheren »Grundnorm« mit dem Inhalt: *il faut obéir à la loi*. Die Clausulalehre ist nur im Vorbeigehen behandelt. W. will an ihre Stelle das Prinzip setzen, daß ein rechtmäßig abgeschlossener Vertrag nur kraft des Entscheids einer internationalen Rechtsinstanz einseitig gelöst werden dürfe.

Max Habicht hatte über *Le pouvoir du juge international de statuer «ex aequo et bono»* zu sprechen (S. 277—371). Er analysiert insbes. Art. 38 Abs. 2 des Statuts der Haager Cour sowie die entsprechenden Klauseln der Schiedsgerichts- und Vergleichsverträge der Genfer Generalakte von 1928 und anderer Verträge.

Klar und mit illusionsfreier Einsicht in die politischen Bedingtheiten setzt sich M. Bourquin mit dem Problem der internationalen Sicherheit auseinander: *Le problème de la sécurité internationale* (S. 468—542). Er liefert keine politisch-psychologische Untersuchung des Themas, sondern einen Überblick über das System der verschiedenartigen Sicherungen gegen den Krieg, wie es sich in den letzten 15 Jahren international herausgebildet hat. Er rügt an ihm, daß es der Kriegsgefahr immer erst in einem verhältnismäßig späten Stadium begegne. Die kollektiven Kriegsverhütungsmaßnahmen müßten früher, schneller und weniger zufällig einsetzen. Als einen Fortschritt in dieser Hinsicht bezeichnet er die mehrfach bekundete Bereitschaft der Staaten, ihre Rüstungen von einer internationalen Instanz kontrollieren zu lassen.

Als letzter Beitrag ist der von E. Giraud über *La théorie de la légitime défense* zu erwähnen (S. 687—868). G. geht davon aus, daß die Frage, ob eine Verteidigung rechtmäßig sei, wesentlich von der Beurteilung derjenigen Handlungen abhängig ist, die mit der Verteidigung abgewehrt werden sollen. Damit wird die Herausarbeitung von Begriffen wie Angriff, Angreifer, Gebietsverletzung, Provokation usw. notwendig. Den Begriff der rechtmäßigen Verteidigung selbst will G. nur als einen engen, restriktiv zu interpretierenden zulassen, da er sonst jeden Wert verliere. Schüle.

*) Eingesandte Bücher werden in das Verzeichnis der Neueingänge aufgenommen; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

Beard, Charles A.: The Open Door at Home. A trial philosophy of national interest. With the collaboration of G. H. E. Smith. New York: Macmillan 1934. VIII, 331 S. \$ 4.25.

Dieses Buch ist die praktische Fortsetzung der kurze Zeit zuvor erschienenen kritischen Analyse der »Idea of National Interest« desselben Autors. Sein Inhalt ist der Versuch eines praktisch-politischen Programms auf wissenschaftlicher Grundlage und zwar, wie der Titel anzeigt, in der Richtung einer nach innen statt nach außen gewandten Expansion. Demgemäß wirken auch die außenpolitischen Ausführungen, die hier allein interessieren (Kapitel 12: International Relations), isolationistisch, obwohl dies der Autor selbst nicht wahrhaben will; er steht (S. 286 ff.) völkerrechtspolitisch völlig auf dem Boden der von Charles Warren (siehe S. 301 ff. dieser Zeitschrift) vertretenen neuen Neutralitätslehre im Gegensatz sowohl zum klassischen Neutralitätsrecht der Freiheit der Meere wie zu allen seit 1919 und besonders seit 1928 versuchten Einschaltungen Amerikas in die pazifistisch-interventionistische Front, deren innere Unlogik und friedensgefährdende Rolle klar dargetan werden. Berber.

Cavarretta Guli, Antonio: La Revisione dei trattati e il disarmo spirituale.

Palermo: (Mortilla) 1934. 287 S. Lire 22.—.

Die Arbeit, offenbar ein Erstlingswerk, bedeutet im Gegensatz zu wertvollen italienischen Beiträgen aus letzter Zeit kaum eine Bereicherung der völkerrechtlichen Revisionsliteratur. Verf. beginnt mit einer Darstellung der Theorien über die *clausula rebus sic stantibus*, die mit der etwas unklar gebliebenen These abschließt, daß die Rechtsquelle der Klausel in einem »corporativismo interstatuale« zu suchen sei (S. 66). Dieser erste Teil der Untersuchung soll nach Auffassung des Verf. für die nun folgende umfangreiche Behandlung des Art. 19 der Völkerbundssatzung als Grundlage dienen. Verf. übersieht hierbei jedoch, daß es sich bei der *clausula* und dem im Art. 19 verkörperten Prinzip der Revision um zwei scharf zu trennende Institute handelt, wie gerade in der italienischen Literatur besonders von Cereti¹⁾ neuerdings herausgearbeitet worden ist. Auch die Ausführungen über den Art. 19 selbst sind wenig fruchtbar; insbesondere ist der Vorschlag, den Ständigen Internationalen Gerichtshof in das Revisionsverfahren einzuschalten (S. 124), wenig durchdacht und verkennt den Aufgabenkreis, der internationalen Gerichten zukommt. Seinen rechtlichen Ausführungen läßt der Verf. einen besser geglückten historisch-politischen Teil folgen, in denen er die Entstehung der Friedensverträge unter besonderer Berücksichtigung der Italien widerfahrenen Behandlung darstellt und sich weiter zum Ziele setzt, die offensichtlichsten Ungerechtigkeiten der Verträge herauszustellen.

v. Nostitz-Wallwitz.

Chaput, Rolland A.: Disarmament in British Foreign Policy. London:

Allen & Unwin (1935). 432 S. sh 18.—.

Im Gegensatz zu den üblichen Darstellungen des Abrüstungsproblems, die von seinem internationalen oder doch multilateralen Aspekt ausgehen, will das Buch von Chaput jenen Teil der britischen Außenpolitik behandeln, der den Abrüstungs- bzw. Rüstungsfragen gewidmet ist. Bezeichnend für die britische Haltung ist schon die Raumeinteilung für die verschiedenen Waffen-

¹⁾ »La Revisione dei trattati«, Milano 1934; vgl. die Besprechung in ds. Zeitschr. Bd. IV S. 957.

arten: der Flottenrüstung sind 200 Seiten gewidmet, der Landrüstung 70, der Luftrüstung 45. Dabei wird im allgemeinen die Zeit etwa vom Beginn der ersten Haager Konferenz bis 1934 behandelt; die wichtigen Rüstungsereignisse der ersten Monate des Jahres 1935 sind also nicht mehr berücksichtigt. Doch liegt der Wert des Buches nicht so sehr in der Behandlung der abrüstungstechnischen Fragen als in dem Aufzeigen der englischen Abrüstungspolitik als eines notwendigen und sinnvollen Teiles der englischen Außenpolitik, die zwei Hauptinteressen zu dienen habe: der Sicherheit der britischen Inseln vor einem Einfall und der Sicherheit der englischen Handelswege. Beides erfordere die Überlegenheit der englischen Flotte, die Nichtbeherrschung der Niederlande durch einen rüstungsstarken potentiellen Gegner, sowie ein Gleichgewicht der Mächte auf dem europäischen Kontinent, was alles zugunsten einer Friedens- und Abrüstungspolitik spricht, wenn nur die Überlegenheit der englischen Flotte gewahrt bleibt. Interessant in diesem Zusammenhang ist die Auffassung des Autors (S. 36), daß die britische Völkerbundspolitik nichts sei als eine Fortsetzung der traditionellen britischen Gleichgewichtspolitik in Europa. Von Bedeutung ist auch die Herausarbeitung einer jahrhundertealten englischen strategischen Haltung — überlegene Flotte für Blockade, kleines Expeditionsheer, finanzielle Hilfe der Verbündeten, im Gegensatz zur kontinentalen Tradition großmassiger Heere zur totalen Niederkämpfung des gegnerischen Heeres — als richtunggebend auch für die englische Abrüstungspolitik; von hier fällt zugleich ein interessantes Licht auf den Ursprung des Gegensatzes zwischen englischem und kontinentalem Kriegsbegriff wie auf die britische Bekämpfung des Grundsatzes von der Freiheit der Meere. Der Wert des klar und übersichtlich geschriebenen Buches wird erhöht durch eine 44 Seiten umfassende Bibliographie, während kritisch zu fragen ist, inwieweit gewisse allgemeine Feststellungen des Buches durch die Entwicklung der Luftwaffe nicht bereits heute überholt sind.

Berber.

Crecraft, Willis Earl: Freedom of the Seas. With an introd. by Edwin M. Borchard. New York, London: Appleton-Century Co. 1935. XX, 304 S. \$ 3.—

Das Buch verteidigt den traditionellen amerikanischen Grundsatz der Freiheit der Meere gegenüber der britischen Doktrin und wendet sich gegen die in Äußerungen gewisser amerikanischer Staatsmänner in letzter Zeit zum Ausdruck gekommene Tendenz, amerikanische Neutralitätsrechte als angeblich notwendige Folge des Kellogg-Paktes aufzugeben. Scharf wird die englische Seekriegspolitik im Weltkrieg vom Verfasser verurteilt, der der Meinung ist, daß der Neutralität durch die britischen Orders in Council mehr Schaden zugefügt worden ist als durch die deutschen Kriegszonen-Verordnungen. In der sogenannten Stimson-Hoover-Roosevelt-Doktrin, die eine neue Stellung zur Neutralität enthält, sieht er ein Unterliegen der Vereinigten Staaten gegenüber einer insbesondere von Frankreich und England aus selbstsüchtigen Motiven betriebenen Propaganda, in ihren Konsequenzen wie Konsultativpakt, einseitigem Waffenembargo und Sanktionen gegen den Angreifer eine Rückkehr vom Recht zur Gewalt. Alle Gesichtspunkte des Problems der Freiheit der Meere — angefangen von der bewaffneten Neutralität von 1786 bis zum Waffenembargo im Chaco-Krieg 1934 — werden eingehend erörtert und ein reiches Material an Reden von Staatsmännern und Parlamentsdebatten, die teilweise im Wortlaut — leider selten mit Fundstellen — wiedergegeben sind, wird herangezogen. Professor Borchard

gibt in einem Vorwort u. a. Hinweise, wie eine neue Kodifikation des Seekriegsrechts den Grundsatz der Freiheit der Meere aufrecht erhalten und wie in seiner Anwendung den veränderten Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann.
Auburtin.

Hill, Chesney: The Doctrine of »rebus sic stantibus« in International Law.

Columbia: Univ. of Missouri 1934. 95 S. (The University of Missouri Studies. A Quarterly of Research. Vol. IX, N. 3.) \$ 1.25.

Das Verdienst der Schrift, der die der Harvard University vorgelegte Doktordissertation des Verf. zugrunde liegt, ist in der übersichtlichen und wohl vollständigen Zusammenstellung des von der Staatenpraxis gelieferten Materials zu erblicken.
Friede.

Hofmann, Dieter Julius: Gutachten und Gutachtenverfahren des Ständigen Internationalen Gerichtshofes. Berlin: Vahlen 1935. X, 192 S. RM. 6.—.

Allem Anschein nach handelt es sich bei der vorliegenden Arbeit um eine Dissertation, die allerdings äußerlich nicht als solche kenntlich gemacht ist. Es würde damit jedenfalls erklärt, daß Verf. mit dem Glauben an die schwierigsten völkerrechtlichen Fragen herangeht, sie in wenigen Sätzen lösen zu können, obwohl er im Grunde keinen Überblick über das von ihm behandelte Thema hat. So wird auf ein paar Seiten das Problem der rechtlichen und politischen Streitigkeiten behandelt; bezüglich der für das Gutachtenverfahren so wichtigen Unterscheidung zwischen »différends« und »points« werden einfach einige Thesen aufgestellt; ohne jede nähere Begründung wird behauptet, daß der Gerichtshof Gutachten nur über Rechtsfragen abgeben könne. In ähnlicher Weise wird die Frage behandelt, ob für den Beschluß des Völkerbundesrates, ein Gutachten anzufordern, Einstimmigkeit vonnöten ist, oder ob Stimmenmehrheit genügt. Auch sonst wird eine Begründung oft gar nicht versucht, und die Praxis wird kaum geprüft. Überdies sind dem Verf. einige Fehler unterlaufen, die durch ein genaueres Studium des Statuts und des Reglements des Gerichtshofes zu vermeiden gewesen wären. So behauptet er (S. 57), daß die Zahl der Richter auf 15 erhöht werden könnte und daß von diesem Recht auch im Gutachtenverfahren öfters Gebrauch gemacht worden sei, so namentlich im Falle des deutsch-österreichischen Zollunionsplanes. In Wirklichkeit ist die Zahl der Titularrichter, die bis zum Jahre 1930 elf betrug, durch einen Beschluß der Völkerbundsversammlung vom 25. September 1930 auf fünfzehn erhöht worden. Auf S. 60 versucht er unter Heranziehung zurückliegender literarischer Äußerungen aus einer Reihe von Artikeln des Statuts den Satz herzuleiten, daß ein die Staatsangehörigkeit einer der Parteien besitzender Richter nicht Vorsitzender sein könne. Auf einen materiellen Rechtssatz — meint Verf. — könne sich diese Ansicht allerdings nicht stützen. Er übersieht dabei, daß das Reglement schon seit seiner Revision im Jahre 1926 eine ausdrückliche Bestimmung in diesem Sinne enthält (Art. 13), die auch schon Anwendung gefunden hat, so im Memelfall und im Fall Chinn. — Es handelt sich also um den typischen Fall einer Arbeit, die trotz allen zweifellos aufgewendeten Fleißes ihres Verfassers weder dem Praktiker etwas bieten kann noch wissenschaftlich weiter führt, daher für den Praktiker wie für den wissenschaftlich Arbeitenden lediglich eine Belastung darstellt. Sie zeigt, daß sich völkerrechtliche Themen, die einen Überblick nicht nur über die Theorie, sondern vor allen Dingen über die Praxis des Völkerrechts voraussetzen, nicht zu Dissertationen eignen. Grundsätzlich würde es sich jedenfalls empfehlen,

Dissertationen stets auch äußerlich als solche zu kennzeichnen. Man würde damit auch dem Verf. eine Kritik erspart haben, die gegenüber einem Buch, das den Anspruch macht, als selbständige wissenschaftliche Leistung gewertet zu werden, notwendig erscheint.

Stauffenberg.

La Hongrie dans les relations internationales. Edition de l'Association Hongroise des Affaires Etrangères et pour la Société des Nations. Magyar Külügyi Társaság. Budapest: 1935. 383 S. (Questions d'actualité. Időszervi Kérdések. Vol. 7.)

Der Band enthält eine größere Zahl von Einzelaufsätzen in französischer Sprache über alle Gebiete der internationalen Beziehungen Ungarns aus der Feder ungarischer Politiker und Gelehrter. Neben allgemeinen rechtlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Darstellungen — z. B. der auswärtigen Verwaltung, der wissenschaftlichen Institutionen, der Rechtsstellung Ungarns in der alten Monarchie usw. — werden Beziehungen und Stellung Ungarns zu dem Völkerbund, dem Internationalen Arbeitsamt und anderen internationalen Organisationen behandelt. Im letzten Abschnitt werden neben einer Würdigung aktueller politischer Probleme unter ungarischem Gesichtspunkt (z. B. Revision, Abrüstung, Minderheiten) Einzelgebiete dargestellt. Hier werden Fragen des Auslieferungsrechts, des Luftrechts, die Liquidationspraxis nach dem Trianonvertrag, die Entscheidung der Cour Permanente im Falle der Pázmány Universität und anderes behandelt. — Der Charakter der Einzeldarstellungen gibt dem Leser weniger die Mittel für ein tieferes juristisches Eindringen — schon weil die Hinweise auf Literatur und Quellen sehr vereinzelt sind — als daß eine erste Einführung in diese oder jene Frage ermöglicht wird. Zweifellos aber ist der Band für einen politischen Gesamtüberblick über Ungarns Stellung zu wichtigen völkerrechtlichen Problemen hervorragend geeignet, wie durch den Hinweis etwa auf Beiträge aus der Feder des verstorbenen Grafen Albert Apponyi oder von Gustav Gratz über Krise und Reform des Völkerbundes und auf die eingehende Behandlung der ungarischen Minoritätenpolitik von Nagy und Oszwald zur Genüge dargetan wird. Eine Zusammenstellung der von Ungarn von 1920 bis 1935 abgeschlossenen Verträge und eine systematische Bibliographie der ungarischen völkerrechtlichen Literatur schließt das interessante Werk ab.

Mandelsloh.

Jessup, Philip C.: International Security. The American Rôle in Collective Action for Peace. New York: Council on Foreign Relations (1935). XXIII, 157 S. 80. (Publications of the Council on Foreign Relations.) \$ 1.50.

Das vorliegende Buch diente als amerikanischer Beitrag zur Vorbereitung der in London im Juni 1935 abgehaltenen Konferenz über »Kollektive Sicherheit« (s. oben S. 803 ff). Es stellt eine knappe und in ihrem Rahmen als ausgezeichnet zu bezeichnende Zusammenfassung der amerikanischen Haltung zum Problem der internationalen Sicherheit von 1919—1935 dar, deren Hauptabschnitte die Haltung zum Völkerbund, insbesondere auch zur Cour Permanente, zum Genfer Protokoll, zum Kellogg-Pakt, zur Abrüstung, zum Problem der Konsultationen und zur Schiedsgerichtsbarkeit betreffen. In dem zweiten, besonders wertvollen Teil (S. 105—52) werden »mögliche amerikanische Beiträge zur kollektiven Sicherheit« untersucht, und zwar in zwei Hauptabteilungen. In der ersten Abteilung wird an 5 einzelnen Problemen untersucht, wozu sich die USA bestenfalls verpflichten könnten: wohl könnten sich die USA an einem allgemeinen Nichtangriffspakt beteiligen, der sogar

eine Definition des Angreifers geben würde, aber nur, wenn sie im konkreten Falle selbst über das Vorliegen der Voraussetzungen zu bestimmen hätten, und wenn sie nicht zur Anwendung bewaffneter Macht gegen den festgestellten Angreifer verpflichtet wären. Auf dem Gebiet der Abrüstung bestehe eine weitgehende, aber von der europäischen Entwicklung abhängige Bereitschaft; ein allgemeiner Konsultativpakt wäre nur möglich, wenn er für die USA keinerlei Verpflichtung zu Sanktionen irgendwelcher Art enthalte; auf dem Gebiete der Sanktionen selbst werden alle von vornherein abstrakt und generell festgesetzten Sanktionen militärischer, wirtschaftlicher oder finanzieller Art abgelehnt, ein möglicher Beitrag aber in der »Nichtanerkennung« und in Konzessionen hinsichtlich der herkömmlichen Neutralitätsrechte gesehen; auf dem Gebiet der Schiedsgerichtsbarkeit ist eine Bindung an irgend ein Obligatorium undenkbar. In der zweiten Abteilung wird die künftige Haltung der USA auf dem Gebiet der Neutralität und dem der Konsultationen auf ihren Wert für die kollektive Sicherheit untersucht, wobei besonders die Auseinandersetzung mit den Vorschlägen von Charles Warren von Interesse ist. Leider haben nur wenige Länder ähnlich präzise Zusammenfassungen ihrer eigenen Haltung zur Vorbereitung der Londoner Konferenz beigesteuert. Eine allgemeine, auf alle wichtigen Länder sich erstreckende Untersuchung dieser Art wäre eine wichtige Klärung, wobei dann allerdings eine stärkere literarische Unterbauung nötig wäre, die sich für den begrenzten Zweck der Arbeit von Jessup erübrigen konnte.

Berber.

Nerval, Gaston (Raúl Diez de Medina): **Autopsy of the Monroe Doctrine. The strange story of Inter-american relations.** New York: Macmillan 1934. XI, 357 S. \$ 3.50.

Verfasser, ein unter seinem Pseudonym G. N. bekannter in den Vereinigten Staaten lebender bolivianischer Schriftsteller, zeigt in dieser auf gründlichen historischen Studien beruhenden temperamentvollen Anklageschrift, daß die Bedeutung der ursprünglichen Monroe-Doktrin für die Sicherung der Unabhängigkeit der lateinamerikanischen Staaten nicht überschätzt werden darf, daß diese Doktrin des nationalen Egoismus die Verwirklichung eines Panamerikanismus im Sinne Bolivars verhindert hat, daß sie oft mit Wissen und Duldung der Vereinigten Staaten verletzt worden ist und daß die späteren Umdeutungen und Erweiterungen der Doktrin nur zur Bemäntelung der Hegemoniebestrebungen der Vereinigten Staaten gedient haben. Im Schlußkapitel fordert er als Voraussetzung eines Panamerikanismus, der mehr bedeutet als eine unverbindliche politische Phrase, formelle Aufgabe der Doktrin durch die Vereinigten Staaten, und zwar nicht nur der späteren Zusätze, die sie seit dem 1930 veröffentlichten Clarkschen Memorandum vom 17. Dezember 1928 selbst preiszugeben im Begriff sind, sondern auch der ursprünglichen Doktrin, die sich überlebt habe. Den Werturteilen des Verfassers wird nicht jeder beitreten; sein Tatsachenbericht ist, von gelegentlichen unbedeutenden Unrichtigkeiten abgesehen, nicht zu beanstanden.

Friede.

Problems of Peace and War. Papers read before the Society in the year 1934. London: (Eastern Press) 1935. XXI, 216 S. (Transactions of the Grotius Society (Founded 1915). Vol. 20.) sh. 10.—

Der Band bringt 10 Vorträge zum Abdruck, die 1934 im Rahmen der Gesellschaft gehalten wurden. Die meisten von ihnen behandeln Themen des Völkerrechts. So setzt sich A. Zimmern (*International Law and Social*

Consciousness, S. 25—44) kritisch mit der heutigen Völkerrechtswissenschaft und mit dem Völkerrecht selbst auseinander, das durch den Mangel echten Gemeinschaftswillens der Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft immer wieder in Frage gestellt werde. In der Arbeit von L. Preuss (*International Law and German Legislation on Political Crime*, S. 85—105) kommt die völkerrechtliche Problematik nur wenig heraus; zudem verlieren seine Ausführungen an wissenschaftlicher Objektivität durch die betont unfreundliche Haltung des Verf. gegenüber dem neuen Deutschland. B. Bicknell (*The Nationality of Married Women*, S. 106—122) gibt einen Überblick über die Entwicklung in der Nachkriegszeit im Umkreis des britischen Weltreichs und der anderen wichtigeren Staaten. Über *The Interpretation of Treaties* hat Ch. Fairman gesprochen (S. 123—139). Für ihn ist Auslegung wesentlich ein richterlicher Akt; daher beschäftigt er sich überwiegend mit der nationalen und internationalen Rechtsprechung und mißt den herkömmlichen, bis auf Vattel zurückgehenden Interpretationsregeln nur bedingte Bedeutung zu. Th. Baty (*Continuuous Voyage as Applied to Blockade and Contraband*, S. 140—155) greift aus seinem Thema eine Spezialfrage heraus, indem er sich gegen die von dem Richter C. B. Elliott, Minnesota, 1907 aufgestellte »Doctrine' of Intention« wendet. H. Lauterpacht endlich (*The Pact of Paris and the Budapest Articles of Interpretation*, S. 178—204) weist nach, daß einige der Budapester Formulierungen die Grenzen der Auslegung erheblich überschreiten und eine Fortbildung und Ergänzung des Kellogg-Pakts darstellen, deren Anerkennung durch die Staatenpraxis offen bleibe.

Schüle.

Regout, Robert: La Doctrine de la guerre juste de Saint Augustin à nos jours d'après les théologiens et les canonistes catholiques. Préf. du R. P. Yves de la Brière. Paris: Pedone 1935. 342 S. Frs. 50.—

Wer die neuzeitliche Souveränität und Staatsraison bejaht, wird geneigt sein, in dem Verschwinden der mittelalterlichen Unterscheidung von gerechten und ungerechten Kriegen einen Fortschritt, ein tapferes Sichdurchringen zur Ehrlichkeit zu sehen. Gewöhnlich ist allerdings mit dem Hochschätzen der Entwicklung seit der Renaissance ein oft auf Unkenntnis beruhendes Gering-schätzen der mittelalterlichen Lehre vom Kriege verbunden. Demgegenüber ist gerade in unserer Zeit auf den Reichtum der scholastischen Kriegsrechtslehre hingewiesen worden, in großer Ausführlichkeit von A. Vanderpol (*Le droit de guerre d'après les théologiens et les canonistes du Moyen Age*. Paris, 1911; *La doctrine scolastique du droit de guerre*. Paris, 1919 und 1925). Aber Vanderpols Arbeit ist vielfach allzusehr in den Dienst der modernen Sanktionsgedanken gestellt worden.

So ist es von hohem Werte, daß die Geschichte der Lehre vom gerechten Kriege nun von Regout wissenschaftlich genau durchforscht worden ist. Der scholastische Höhepunkt im 13. Jahrhundert ist gut auf der Grundlage der mittelalterlichen Gesamtgeschichte gezeichnet (S. 55, 58). Dabei ist vielleicht das in die Neuzeit weisende Nebeneinander der Souveränitäten sorgfältiger und einleuchtender dargestellt als die Lehre, die — z. B. bei Hostiensis, S. 72f. — von der Einheit der Christenheit und des Reiches ausgeht. Fein ist der Hinweis auf den Einfluß seines französischen Aufenthaltes auf Thomas von Aquino und dessen Einsicht in das Nebeneinandersein selbständiger Herrschaften (S. 82). Weniger beachtet ist, daß in Reichsgedanke und Reichswirklichkeit germanischer Prägung (etwa bei Eike von Repkow) in keinem Augenblick die eigene Staatlichkeit der großen christlichen Völker geleugnet, daß hier nicht Universalmonarchie, sondern völkergemeinschaft-

liche Autorität angestrebt wurde. Regout sondert Kanonisten und spekulative Theologen. Aber wichtiger ist eine sachliche Unterscheidung, deren geschichtliches Werden er verfolgt: Krieg als Abwehr von Unrecht und Krieg als Strafmaßnahme. Der Strafkrieg ist der gerechte Krieg im vollkommensten Sinne, nicht mehr Krieg, wie wir ihn heute verstehen, sondern Justiz. — Bei Thomas erscheint als Voraussetzung des gerechten Krieges immer ein schuldhaftes Unrecht des Gegners. Bei Vitoria, der des heiligen Thomas Lehre im 16. Jahrhundert wieder so stark belebte, ist das schuldlose Unrecht, die rein objektive Rechtswidrigkeit als ebenfalls gerechter, aber doch anders zu behandelnder Kriegsgrund unterschieden. Mit Recht hat Regout Francisco de Vitoria eine besonders eingehende Untersuchung gewidmet (S. 152—185). Von Scholastik und Wiederbelebung der Scholastik zeichnet R. die Linie der Entwicklung bis in unsere Tage. Zum Schluß verknüpft er seine Ergebnisse mit den Fragen der Gegenwart. Die Verbindung mit dem Zeitstreben ist nicht so eindeutig und gefährlich einseitig wie bei dem Pazifisten Vanderpol (S. 301). Dennoch scheint mir dieser Schlußteil wenig gelungen und kaum noch Wissenschaft. Ja, vielleicht ist sogar die objektive Unrechtslehre, die R. aus der Geschichte entwickelt, im Rahmen von Genf noch ärgeren Mißbräuchen ausgesetzt als die Theorie Vanderpols (vgl. meinen Bericht: »Arbeit am positiven Völkerrecht oder Werbung für den Völkerbund«, Ständisches Leben, Jg. 1932, S. 532f.). Der tiefe Gegensatz in den bewegenden Geistesmächten von christlichem Mittelalter und Sanktionstheorie nach Versailles ist ebensowenig erkannt wie im Anfang dieser bedeutenden Untersuchung die Abhängigkeit Augustins, mindestens aber doch Isidors von Sevilla, von der klassisch-römischen Lehre vom *bellum justum*; der Hinweis auf Cicero — S. 39 — genügt nicht (hierüber meisterlich Emil Seckel, Über Krieg und Recht in Rom, Berliner Universitätsrede 27. I. 1915). Was die Römer in oft nur formaler Ausprägung, darin aber vollendet, besaßen, versuchte das christliche Mittelalter mit der Seele von Gerechtigkeit und Güte zu erfüllen.

Professor Dr. Arthur Wegner, Halle-Wittenberg.

Scott, James Brown: The Spanish Origin of International Law. Francisco de Vitoria and his Law of Nations. Oxford: At the Clarendon Press 1934. XIX, 288, CLVIII S. sh. 15.—.

Scott, James Brown: The Catholic Conception of International Law. Francisco de Vitoria, Founder of the Modern Law of Nations, Francisco Suarez, Founder of the Modern Philosophy of Law in general and in particular of the Law of Nations. A critical examination and a justified appreciation. Washington: Georgetown Univ. Press 1934. XV, 494 S. \$ 5.—.

In den letzten 30 Jahren hat sich die Aufmerksamkeit der Völkerrechtslehre in steigendem Maße der Entwicklung des Völkerrechts vor Grotius zugewandt, die in der Hauptsache in der spanischen Schule des 16. Jahrhunderts liegt. Gewiß bleibt Grotius der Ruhm, zuerst in breiterer Darstellung an Hand eines Fallmaterials das Völkerrecht systematisch behandelt zu haben. In seinen Grundgedanken aber fußt er weitgehend auf der Vorarbeit der spanischen Theologen und Juristen. Scott liefert in beiden Werken einen grundlegenden Beitrag zur Erforschung dieses frühen Völkerrechts. In dem ersten Werke, dem die wichtigsten Teile von sechs der grundlegenden *Relectiones* des Vitoria in wortgetreuer und verständnisvoller englischer Übersetzung beigelegt sind (der lateinische Text von zweien findet sich in den *Classics of Intern. Law*, herausg. von Nys) führt Scott auf der Grundlage

eines farbenreichen, ebenso weitgreifenden wie eindringenden Überblicks über die geistigen, insbesondere staatsrechtlichen Strömungen der Zeit der Entdeckungen in Leben und Werk des Fr. Vitoria ein. Eine klare Analyse der Relectiones mit Hinweisen auf die Wirkung auf Grotius und die Späteren, sowie auf moderne Parallelen der Problemstellung folgt. In dem zweiten Buche behandelt Scott neben Fr. Vitoria insbesondere den letzten großen Lehrer dieser neuscholastischen Schule, Fr. Suárez, dessen Naturrechtslehre (Traktat De Legibus) und Lehre vom gerechten Krieg er einer eingehenden Analyse mit Ausblick vor allem auf die mittelalterliche wie die spätere Rechtsphilosophie unterzieht. Hier liefert der Verf. einen höchst bedeutsamen Beitrag zur Geschichte des jus gentium. Suárez' zweites Hauptwerk (Defensio Fidei) ist gegen König Jakob I. von England und dessen Lehre vom Verhältnis der geistlichen und weltlichen Gewalt gerichtet. Indem der Verf. dieses Werk mit einbezieht, geht er in den staatsrechtlichen Bereich hinüber, und gibt in der zweiten Hälfte des Buches, in der er außer Jakob I. noch Buchanan, die »Vindiciae contra Tyrannos« und andere Schriften des 16. Jahrhunderts heranzieht, einen geschichtlich sehr lebendigen und lehrreichen Überblick über den großen Kampf des Prinzips des fürstlichen Absolutismus mit der gerade von katholischer Seite verfochtenen Lehre von der beschränkten Monarchie am Ausgang des 16. Jahrhunderts. Das Werk stellt für die Geschichte des Völkerrechts wie der katholischen Staatstheorie des 16. Jahrhunderts eine wichtige Bereicherung dar, fruchtbar insbesondere durch die Zusammenschau, in der es Geschichte und Staatslehre zu erfassen versteht.

Prof. Scheuner, Jena.

Wright, Quincy: The Causes of War and the Conditions of Peace. London, New York, Toronto: Longmans, Green 1935. XI, 148 S. (Publications of the Graduate Institute of International Studies, Geneva, Switzerland. N. 14.) \$ 2.—.

Das Buch des bekannten Chicagoer Völkerrechtlers gibt die von ihm im Herbst 1934 am Genfer »Institut Universitaire des Hautes Etudes Internationales« gehaltenen Vorlesungen wieder und ist infolgedessen nicht eine systematische Bearbeitung des Themas, sondern, wie es der Autor selbst bezeichnet, ein Grundriß einer solchen Bearbeitung. Es ist das Teilergebnis einer unter der Leitung des Autors im Jahre 1927 an der Universität Chicago geschaffenen Forschungsgemeinschaft über die Ursachen des Krieges (nicht des Weltkrieges 1914—1918), an der Vertreter der politischen, der volkswirtschaftlichen, der historischen, der soziologischen, der anthropologischen, der geographischen und der psychologischen Wissenschaft beteiligt sind. Welche Befruchtung für die einzelne Facharbeit in einer auch für deutsches politisch-wissenschaftliches Arbeiten vorbildlichen Weise eine solche Arbeitsgemeinschaft über die Gräben der Fakultäten hinweg bedeuten kann, dafür ist diese gedankenreiche, interessante und anregende Arbeit ein schönes Beispiel. Dies zeigt sich schon bei der kurzen Rechtfertigung der gewählten Methode, die den Inhalt der ersten Vorlesung bildet. Das Thema kann von 4 Richtungen her in Angriff genommen werden: der der Rüstungen und des Mächtegleichgewichts, des Rechts, der internationalen Organisation, der öffentlichen Meinung und Propaganda, und zwar auf 5 verschiedenen Ebenen: der journalistischen, der diplomatischen, der wissenschaftlichen (scientific), der philosophischen und der historischen; der Autor entscheidet sich für die Methode der science im amerikanischen Sinn, die sich auf die »Isolierung meßbarer oder zum mindesten erkennbarer Faktoren« konzentriert. Diese Vorliebe für die »meßbaren«

62*

Faktoren führt in der zweiten Vorlesung über die »Rhythmen von Krieg und Frieden« teilweise zu interessanten soziologischen Einsichten über den Krieg, teilweise aber auch zu Feststellungen und Konstruktionen statistischer Art, deren Fruchtbarkeit für das Thema uns schwer ersichtlich ist, so etwa, wenn die durchschnittliche Zeitdauer einer »Schlacht« in den verschiedenen Jahrhunderten verglichen oder ein fünfzigjähriger Rhythmus der Großkriege nachzuweisen versucht wird. Die dritte, vielleicht originellste Vorlesung über »Rüstungen und das Mächtegleichgewicht« bringt sehr interessante Fragestellungen über Funktionen und Funktionswandlungen des Krieges. Einige Sätze seien beispielhaft angeführt: »Eine allgemeine Rüstungsbeschränkung als solche würde die Tendenz haben, die Häufigkeit des Kriegs zu vermehren« (S. 56). »Im allgemeinen reduziert eine weitgehende rechtliche Regelung des Krieges die Bitterkeit und die wertvernichtende Wirkung des Krieges, erleichtert Kriegseröffnung und Wiederherstellung des Friedens, Kriege werden also dadurch kürzer und billiger, aber häufiger« (S. 62). »Welches sind die Bedingungen, unter denen Krieg ein wertvolles Instrument der Politik ist?« (S. 67). Die vierte Vorlesung über »Recht und Organisation« gibt einen interessanten Überblick über die Entwicklung des Kriegsbegriffs, der zuerst als ein Recht, dann als eine Pflicht, dann als eine im souveränen Belieben der Staaten stehende politische Möglichkeit, schließlich als Verbrechen angesehen worden sei. Die dann folgenden Ausführungen über die Möglichkeit einer alle Staaten der Erde umfassenden Organisation — da der moderne Mensch die Bevölkerungsentwicklung und die politische Struktur der Menschheit kontrollieren könne — erscheinen von jeder völkischen Auffassung aus als utopisch und rationalistisch, wie ja auch später (S. 121) als die personelle Bedingung einer wirksamen Kriegsbeschränkung »das Ideal des vernünftigen Mannes, des Mannes, der weder durch alles verzehrenden Ehrgeiz, noch durch alles verzehrende Hingebung, noch durch einen alles verzehrenden Staat geleitet wird« postuliert wird. Für den Völkerbund werden neben anderen folgende Bedingungen seiner Reform gestellt: er müßte universell werden, die Sanktionsregelung sollte der politischen Wirklichkeit angepaßt werden, es müßte ein Verfahren friedlicher Änderung des status quo geschaffen werden. In der letzten Vorlesung über »Krieg und öffentliche Meinung« werden vor allem Probleme psychologischer und propagandistischer Art in Bezug auf moralische Abrüstung behandelt, dabei die neue deutsche Situation als eine Ausgeburt von Gedanken Nietzsches mißverstanden, während Punkt 12 der deutschen Regierungserklärung vom 21. 5. 1935 gerade auf diesem Gebiet ein sehr weitgehendes positives Programm enthält, wie auch die Konstruierung einer identischen faschistischen und nationalsozialistischen Völkerrechtspolitik die abgrundtiefen Unterschiede der beiden Weltanschauungen übersieht.

Der Wert des Buches liegt neben den vielfältigen Anregungen der Fragestellungen vor allem in der Methode. Das Buch ist weder völkerrechtlich noch historisch. Es gehört jenem neuen Zweige der politischen Wissenschaft an, den die Angelsachsen »International Relations«, wir Völkerrechtspolitik nennen. Es ist leider kein Zufall, daß die dem Buch beigegebene umfangliche Bibliographie fast nur angelsächsische Autoren enthält; umso dringlicher ist der stärkere Einsatz deutscher wissenschaftlicher Arbeit auf diesem auch für die politische Wirklichkeit entscheidungsvollen Gebiet. Berber.

Yavdinsky, J. A.: The Chinese-Eastern Railway Problem in Contemplation of Law. Shanghai: (At the Comacrib Press) 1934. 88, 35 S. sh 8/6.

Verf. will die Rechte der Russisch-Asiatischen Bank an der ostchinesischen

Bahn juristisch begründen. Obwohl dem Verf. der Vorwurf einer gewissen Einseitigkeit bei der Darstellung der Rechtslage daher nicht erspart werden kann, muß hervorgehoben werden, daß er interessantes Material zusammengetragen hat, das anderen Berichterstattern nicht zugänglich war (ich bedaure sehr, daß ich das Buch erst kennen gelernt habe, als mein Bericht (s. oben S. 364ff.) bereits ausgedruckt war). Eine Reihe von Aktenstücken (u. a. Protestnoten des Liquidators der Russisch-Asiatischen Bank bei Beginn der Verhandlungen zwischen der Sowjetunion und Mandschukuo über den Verkauf der Bahn, frühere Verträge über die Bahn usw.) sind im Anhang im Wortlaut abgedruckt. Obwohl der Abschluß des russisch-mandschurischen Abkommens vom 23. 3. 1935 eine praktische Verwirklichung der Thesen des Verf. gänzlich unwahrscheinlich macht (z. B. der These über das Fortbestehen der Beziehungen der Russisch-Asiatischen Bank und der Gesellschaft der Ostchinesischen Bahn zu der letzteren: S. 86), behält die Schilderung der Rechtslage in den früheren Jahren neben der historischen auch eine gewisse praktische Bedeutung: hat doch die Sowjetregierung auch im Abkommen vom 23. 3. 1935 die Verantwortung für sämtliche vor dem 9. 3. 1917 entstandenen Ansprüche der Aktionäre, Obligationsinhaber und Gläubiger der ostchinesischen Bahn übernommen (s. oben S. 381); die Russisch-Asiatische Bank war aber der einzige Aktionär dieser Bahn. Makarov.

Zeitschriftenschau

Zeitschrift für Völkerrecht Bd. XIX.

Rühland, C.: *Der Beschluß des Völkerbundes vom 17. April 1935 über die Frage der Rechtmäßigkeit des deutschen Wehrgesetzes vom 16. März 1935* (S. 131—146).

Lundborg, Ragnar: *Der Britische Völkerbund. Eine völkerrechtliche und staatsrechtliche Untersuchung* (S. 147—174).

Gjelsvik, Nikolaus: *Über dolus bonus und dolus malus im Völkerrecht* (S. 175—216). Ein für den Grönlandprozeß erstattetes Gutachten über das Thema »Der Kieler Friede und die Schuldenauseinandersetzung im Verhältnis zum Recht Norwegens auf seine alten 'Dependenzen' im Westmeer«. Dolus malus und völkerrechtswidriger Zwang kann in einem Unionsverhältnis schon in Handlungen liegen, die gegenüber anderen Staaten noch als dolus bonus und rechtmäßiger Zwang betrachtet werden könnten.

Völkerbund und Völkerrecht 2. Jahrg.

***: *Das Londoner Flotten-Abkommen* (S. 217—222).

Scelle, Georges: *Rechtmäßigkeit des französisch-russischen Pakts* (S. 222—227).

***: *Rechtswidrigkeit des französisch-russischen Pakts* (S. 227—232).

Crusen, Georg: *Der Hohe Kommissar des V.B. in Danzig* (S. 232—237).

Troitzsch, Wilhelm: *Ende oder Wandlung der Neutralität* (S. 237—243).

Rutgers, V. H.: *Die Aufgaben des Dreizehner-Ausschusses* (S. 286—292).

Bilfinger, Carl: *Sicherheit, föderativer Gedanke und Gleichgewicht der Macht* (S. 292—298).

Scheibe, A.: *Das deutsch-englische Flottenabkommen im seemilitärischen Weltbild* (S. 298—303).

v. Rauchhaupt, Fr. W.: *Der Chaco-Friede* (S. 304—307).

v. Sethe, Otto: *Zur Frage der Auslieferung politischer Verbrecher* (S. 307—310).